

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 6 (1919)
Heft: 1

Rubrik: Holzdose : Osseald, Margrit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



O.F.

Holzgeschnitzte Dose von Margrit Oßwald, Bildhauerin S. W. B., Zürich

ten und Rechte zurückgegeben werden, die ihm vom Staat und vom Spekulantentum und allen denjenigen, die wohl von den Berufen aber nicht in den Berufen leben, genommen wurden. Sie sind ihm unentbehrlich, wenn er Meister in seinem Berufe und nicht ebenfalls Spekulant oder Handlanger sein soll. Dem Arbeiter sind aber auch vom Meister die Rechte, die ihm als Berufsgehilfen zustehen, zuzuerkennen, wenn man will, daß er als wahres Glied der Berufsgemeinschaft gelte und sich seiner Berufspflichten bewußt sei. Wie

die Meister, die Gehilfen und Lehrlinge gehalten sein müssen, um als fertige Meister, als brauchbare Gehilfen und als strebsame Berufsjünger ihrem Berufe anzugehören, haben die Berufsangehörigen unter eigener Verantwortung zu bestimmen in voller Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Weder mit Bevormundung und Unfähigerklärung der Berufausübenden noch durch Geringsschätzung und Lächerlichmachung der werktätigen Arbeit werden die Berufe gehoben, sondern durch wohlwollende Mit-